
A-Post

Departement für Inneres
und Volkswirtschaft
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Bottighofen, 30. Januar 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung ENG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die AVES Thurgau dankt Ihnen für die Einladung zur Teilnahme am externen Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG). Als Vereinigung, die sich wichtigen politischen Fragen im Zusammenhang mit Energie, Mobilität und Raumplanung widmet, nehmen wir gerne Stellung zur geplanten Revision des Gesetzes über die Energienutzung, die vor dem Hintergrund der Umsetzung der „MuKE 2014“ zu sehen ist.

Wir sind mit den beabsichtigten Änderungen einverstanden, um Neubauten sowie zu sanierende bestehende Gebäude künftig besser zu isolieren sowie mit einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien zu beheizen und einem bestimmten Anteil selbst erzeugten Stromes zu versorgen.

Wir gehen davon aus, dass auch für den Kanton Thurgau die Versorgungssicherheit insbesondere mit Elektrizität oberste Priorität genießt und eine mögliche Beeinträchtigung infolge bestimmter gesetzlicher Massnahmen berücksichtigt wurden. Der künftige Strommarkt weist den Handelnden auf jeder Stufe eine besondere Verantwortung zu: Die Gleichzeitigkeit von „Consumern“ und „Prosumern“, die im Gesetz ausdrücklich gewünscht ist, muss sowohl wirtschaftlich wie auch netztechnisch berücksichtigt werden.

Ordnungspolitische und sachliche Vorbehalte hegen wir jedoch gegenüber der Referenzierung technischer Massnahmen mit dem „Minergie“-Standard. Wir begründen dies an geeigneter Stelle im Gesetzeswerk.

Insgesamt anerkennen wir, dass der Kanton Thurgau die „Mustervorschriften der Kantone“ stärker auf den Stand der aktuellen Technik ausrichtet und auf einen geringeren administrativen Aufwand setzt. Dabei stellt die „TG-light“-Fassung die energetischen Ziele über die Technik, mit der diese erreicht werden sollen, nimmt von Technologie-Verboten weitgehend Abstand und überlässt die konkreten technischen Massnahmen zur Erreichung der Effizienz-Ziele weitgehend den Liegenschaftsbesitzern und Unternehmern.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 2 : Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Bemerkungen zum Gesetzestext:

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes nehmen in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahr.

Anmerkung: Beim Erlass von Gesetzen ist es selbstverständlich, dass diese auch von der öffentlichen Hand befolgt werden müssen. Wie weit die Anforderung an eine „Vorbildfunktion“ rechtlich relevant ist, muss dem politischen Willen des Parlamentes überlassen werden. Insbesondere ist die Frage des technischen Detaillierungsgrades für diese auf Gesetzesstufe stipulierte „Vorbildfunktion“ zu definieren und auch zu begründen. Trotzdem begrüßen wir die Absicht, sich als öffentlicher Bauträger besonderen Anforderungen zu unterziehen.

² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen.

Wir beantragen Streichung des nachstehenden Satzes in Absatz 2:

„Bei kantonalen Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-A- oder -P-Standard oder vergleichbare Standards einzuhalten.“

Begründung: „Minergie“ ist vor knapp 30 Jahren als Label für die Reform der SIA-Baunorm 380/4 entstanden und durchaus eine Erfolgsgeschichte. Aus dem Label heraus entwickelte sich später ein privater Verein, der (Zitat des aktuellen Präsidenten) mit eigenen Standards „gesetzstrebende Kraft“ erlangte und heute in vier Differenzierungsstufen angewandt wird. Da „Minergie“ in Bezug auf seine normative Bedeutung bestenfalls ein gutmeinender Verein ist, hegen wir dagegen grosse Vorbehalte. Vom Bundesrat mit der Festlegung von technischen Normen mandatiert ist einzig die Schweizerische Normenvereinigung (SNV), eine demokratisch funktionierende Fachorganisation mit Anbindung an die Normenvereinigungen der europäischen Staaten (CEN) sowie an der internationalen Gemeinschaft (ISO). Diese Normengremien halten sich an gemeinsam beschlossene Standards. Aus der Arbeit der jeweiligen nationalen „Spiegelgremien“ resultiert eine Einigung auf eine für alle Beteiligten gültige Norm. Das hat unter anderem dazu geführt, dass die Europäische Union im Rahmen des „New Approach“ beschlossen hat, dass in den jeweiligen Gesetzen für technische Aspekte die aktuell gültige Norm verbindlich erklärt wird. Mit „Minergie“ besteht eine Organisation, die weder nach SNV-Standards operiert noch über eine internationale Anbindung verfügt.

Wir haben gegen ein reines „Minergie“-Label nichts einzuwenden; immerhin existieren allein im Kontext mit der Gebäudeenergie (und z.T. Mobilität) inzwischen 12 verschiedene Labels. Aufgrund der inzwischen erlangten Bedeutung und der Verständlichkeit sind wir jedoch vorbehaltlich der formulierten Vorbehalte einverstanden mit dem grundsätzlichen Hinweis auf den „Minergie“-Standard, sofern damit die im Label definierten technischen Spezifikationen gemeint sind. Die im Gesetz genannte Differenzierung in A- und P-Standard ist unseres Erachtens aber abzulehnen.

Ähnlich verhält es sich bei dem im Begleitbericht genannten „Gebäudeenergie-Ausweis der Kantone“ (GEAK bzw. GEAK^{plus}), der vor rund 20 Jahren von der Energiedirektoren-Konferenz gebildet wurde und inzwischen gesetzliche Realität zu werden scheint, aber den Anforderungen einer belastbaren Normierung nicht entspricht.

§ 8 : Anforderungen an Neubauten

Die energetischen Anforderungen an Neubauten lösen sich von den bisherigen starren und auf bestimmte bautechnische Details und insbesondere Energieträger fixierten gesetzlichen Vorgaben. Diese werden mit dem revidierten Gesetz durch klar festgelegte Ziele für den maximalen Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung abgelöst – und dies weitgehend unabhängig davon, ob dies mit erneuerbaren oder nicht erneuerbaren Energien umgesetzt wird. Doch dort, wo erneuerbare Energien explizit genannt werden, beantragen wir im Interesse gleich langer Spiesse unter den Erneuerbaren auch die Nennung weiterer nachhaltiger Ressourcen. Im Kontext bedeutet dies:

Text gemäss Entwurf für die externe Vernehmlassung (Synopsis):

¹ Neubauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung und Warmwasser sowie für Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entsprechen.

Die Ergänzung müsste sinngemäss lauten:

^{1a} Neubauten erzeugen einen Teil der Elektrizität selber oder nutzen Strom aus erneuerbarer Produktion. Dies umfasst auch Strom aus Eigenverbrauchs-Gemeinschaftsanlagen, Beteiligungen an Public-Partnership-Anlagen sowie Zertifikate für Stromqualitäten aus erneuerbarer Produktion.

Begründung: Es kann effizienter sein, Strom aus Photovoltaik in grösseren statt einzelnen kleinen Anlagen zu produzieren. Daher soll dem Liegenschaftsbesitzer eine Beteiligung an PPP-Anlagen anteilig an der berechtigten Bezugsmenge und adäquat der Eigenerzeugung angerechnet werden. Ausserdem soll der Bezug von weiteren nachhaltigen Stromqualitäten (regionale Wasserkraft, bspw. „Thurstrom“, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Blockheizkraftwerke zur Nutzung des Klärgases von Abwasserreinigungsanlagen, Windenergie usw.) angerechnet werden können.

§ 8a : Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugungersatz

Der Gesetzgeber legt das Einsparungsziel von mindestens zehn Prozent des bisherigen Energiebedarfs fest und überlässt es im Wesentlichen dem Hausbesitzer, mit welchen Massnahmen er dieses beim Ersatz eines Wärmeerzeugers erreicht. Im Begleitbericht verweist der Kanton auf einen vielfältigen technischen Massnahmenkatalog sowie die physikalischen Bedingungen zur Erreichung der Effizienzziele. Auch hier beantragen wir, die Wärmeträger aus erneuerbarer Quelle zu nennen.

In diesem Kontext bedeutet dies:

^{1 (neu)} Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass mindestens zehn Prozent des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann.

Wir beantragten einen neuen Absatz 2 mit sinngemäss dem folgenden Wortlaut:

² Als erneuerbare Wärmeenergien gelten sowohl leitungsgebundene wie auch über Zertifikat bezogene Leitungs-ungebundene erneuerbare Gase (Biogas, synthetische Gase aus erneuerbaren Quellen), Holz (Biomasse) sowie Solarthermik und Erdwärme.

Begründung: Wir betrachten die ausdrückliche Nennung der weiteren relevanten erneuerbaren Heizenergieträger als zweckmässig. Unseres Erachtens kann die Beimengung von Biogas und synthetischen Gasen aus erneuerbaren bzw. nachhaltigen Quellen nicht zwingend netzgebunden wie sein. Die kantonale Biogas-Strategie ist ausdrücklich dezentral und somit weitgehend Netz-ungebunden angelegt. Insofern macht auch der Hinweis im Begleitbericht, wonach die Zulassung weitgehend auf Orts- und Kernzonen angelegt ist, wenig Sinn. Zumal dann nicht, wenn substantielle Energiemengen etwa im Zusammenhang mit Eigenverbrauchsgemeinschaften anfallen.

§ 9 : Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Wir beantragen die ersatzlose Streichung des nachstehenden Absatzes:

² Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizsystems oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beziehungsweise Warmwasser auszurüsten.

Begründung: Der Absatz ist materiell weitgehend identisch mit Absatz 3* und kann unseres Erachtens weggelassen werden.

(³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden mehr als 75 Prozent der Gebäudehülle saniert wird.)

§ 11 : Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

Wir sind mit der Fassung im „Entwurf externe Vernehmlassung“ (gemäss Synopse) einverstanden und bitten um die Berücksichtigung der von uns beantragten Ergänzung bzw. Präzisierung.

¹ Neubauten sowie erhebliche Umbauten und Umnutzungen, die Geschossflächen von insgesamt mehr als 1000 Quadratmetern für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität zusätzlich zu § 8 Absatz 1a zu erzeugen.

§ 11b : Ersatz zentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer

Wir erachten die eingeräumte Frist bis zum Jahr 2035 als angemessen und befürworten diesen Artikel.

§ 11c : Ersatz dezentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Wir regen an, diesen Absatz unter § 11b als Absatz 3 zu nennen und auf § 11c zu verzichten.

§ 14 : Optimierungsmassnahmen bei Unternehmen

Inhaber von gewerblichen Bauten werden verpflichtet, bei einem Wärmebedarf von mehr als 5 Millionen Kilowattstunden oder einem Strombedarf von mehr als 200'000 Kilowattstunden ihren Energieverbrauch zu optimieren. Das entspricht dem erfolgreich und bereits weitgehend umgesetzten „Grossverbraucherartikel“ (GVA). Wir sind einverstanden mit dem in der Synopse formulierten Text und bitten im Sinne besserer Verständlichkeit, die Energiemengen einheitlich mit Kilowattstunden festzulegen:

¹ Unternehmen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5'000'000 Kilowattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von 200'000 Kilowattstunden sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren zu optimieren.

Mit den im Absatz 2 geregelten Zielvereinbarungen sind wir einverstanden.

Wir hoffen, dass wir dank dieser Revision ein modernes, unbürokratisch funktionierendes Energienutzungsgesetz erhalten und ermuntern die Agierenden, ihren Ermessensspielraum weiterhin zugunsten des Bürgers und der Energienutzer einzusetzen.

Mit freundlichen Grüssen

AVES Thurgau



Thomas Nägeli
Präsident



Armin Menzi
Leiter Geschäftsstelle